

## Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 12. März 2021, Nds. GVBl. S. 120 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Landkreis Hildesheim wird mit Wirkung ab dem 30.03.2021 zur Hochinzidenzkommune nach § 18 a Abs. 1 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erklärt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Die Rechtsgrundlage zur Erklärung des Landkreises Hildesheim zur Hochinzidenzkommune findet sich in § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Verkündung vom 12.03.2021.

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Hochinzidenzkommunen auch die kreisfreien Städte und Landkreise, die die örtlich zuständigen Behörden gemäß § 18 a Abs. 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune erklärt haben.

Weiter bestimmt § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für den Fall, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer sein wird, die örtlich zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune erklären.

Im Landkreis Hildesheim beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner; am 25.03.2021 104,4, am 26.03.2021 107,0 und am 27.03.2021 109,5 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Zudem gestaltet sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Hildesheim diffus. Es kann nicht auf lokalisierbare begrenzte Infektionsgeschehen reduziert werden. Nach Einschätzung des Landkreises Hildesheim ist davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tagesinzidenz von Dauer sein wird.

Mit Vorliegen der verordnungsrechtlich festgelegten Voraussetzungen ist der Landkreis Hildesheim zur Hochinzidenzkommune zu erklären.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 27.03.2021

Wißmann

Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.